



## **Entwurf Stellungnahme Markenverband zum VerpackDG**

### **§ 14 VerpackDG**

Im Rahmen von § 14 Absatz 3 VerpackDG und den damit verbundenen Vorgaben für die zu erbringende Sicherheitsleistung bitten wir, die Werthaltigkeit der von dieser Regelung betroffenen Abfälle noch stärker in den Fokus zu rücken. Ziel muss sein, dass ein tatsächlicher Zahlungsstrom der Hersteller an die Zentrale Stelle zugunsten eines vollautomatisierten Zulassungsverfahrens hinfällig wird.

### **§ 17 VerpackDG**

Im Rahmen von § 17 Absatz 3 VerpackDG und den damit verbundenen Vorgaben für die zu erbringende Sicherheitsleistung bitten wir, die Werthaltigkeit der von dieser Regelung betroffenen Abfälle noch stärker in den Fokus zu rücken. Ziel muss sein, dass ein tatsächlicher Zahlungsstrom der sonstigen Organisationen für die Herstellerverantwortung an die Zentrale Stelle zugunsten eines vollautomatisierten Zulassungsverfahrens hinfällig wird. Nur so kann es gelingen, den derzeitigen Status quo tatsächlich abzubilden.

### **§ 21 VerpackDG**

Wesentliches Ziel von § 21 VerpackG seit dessen Einführung im Jahr 2017 ist es, Herstellern Anreize zu geben, bereits bei der Gestaltung und Herstellung von Verpackungen die Umweltauswirkungen dieser Verpackungen über deren gesamten Lebensweg und insbesondere auch bei der späteren Entsorgung zu berücksichtigen (vgl. BT-Drs. 18/11274 S. 107). Eine Lenkungswirkung entsteht durch diese Regelung in der Praxis derzeit jedoch nicht. Aus diesem Grund haben CDU/CSU und SPD in ihrem Koalitionsvertrag in Zeile 1220 vereinbart, § 21 VerpackG zu reformieren.

Auch die Markenartikelwirtschaft hält ein bloßes Fortführen des jetzigen § 21 VerpackG – zur besseren Verständlichkeit sprachlich angepasst – für nicht zielführend. Vielmehr bedarf es aus unserer Sicht einer möglichst raschen und unbürokratischen Weiterentwicklung der bisherigen Regelung hin zu transparenten und in der Praxis funktionierenden wirtschaftlichen Anreizen. Dies ist ein wichtiger Hebel, um die Kreislaufwirtschaft in Deutschland weiter voranzubringen. Dabei muss ein novellierter § 21 VerpackG mit Artikel 6 PPWR kompatibel sein, ohne diese Vorgaben de facto vollumfänglich vorwegzunehmen. Das bedeutet: Betroffene Unternehmen müssen auf ihrem bereits eingeschlagenen Weg hin zu einer besseren Recyclingfähigkeit ihrer Verpackungen bestärkt werden, ohne dass sie dabei mit Blick auf die PPWR einen doppelten Umstellungsaufwand haben. Sind diese Prämissen erfüllt, hat diese

Novellierung auf nationaler Ebene gute Chancen, Blaupause für eine europäische Konkretisierung von Artikel 6 PPWR zu werden.

Gerne bringt sich die deutsche Markenartikelwirtschaft im diesen Sinne bei der weiteren notwendigen Ausarbeitung eines konkreten Modulierungsansatzes ein.

## § 24 VerpackDG

Der Markenverband lehnt die Etablierung einer Organisation für Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen vollumfänglich ab. §§ 24 ff. VerpackDG sind vollumfänglich zu streichen.

Auch wenn Artikel 51 III PPWR den Mitgliedstaaten vorgibt, sicherzustellen, dass Regime der erweiterten Herstellerverantwortung und Pfand- und Rücknahmesysteme einen Mindestanteil ihres Budgets der Finanzierung von Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen zuzuteilen haben, gehen die Vorschläge in §§ 24 ff.

VerpackDG zur Gründung und Finanzierung einer Organisation für Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen weit über diese Vorgaben hinaus. Damit laufen §§ 24 ff.

VerpackDG sowohl den europäischen als auch nationalen Bestrebungen des Abbaus bürokratischer Belastungen zuwider. So haben sowohl die derzeit diskutierten Vorschläge des EU-Nachhaltigkeitsomnibus als auch die Vorüberlegungen der EU-Kommission für einen Umweltomnibus zum Ziel, den Aufwand für die betroffenen Wirtschaft zu reduzieren und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Auch die Bundesregierung greift mit ihrer Modernisierungsagenda diese Punkte auf und spricht von „spürbarem Bürokratierückbau“.

Mit §§ 24 ff. VerpackDG wird hingegen zusätzliche Bürokratie aufgebaut: Die deutsche Wirtschaft wird mit mindestens 90 Mio. Euro zusätzlich belastet, ohne dass dies aufgrund europäischer Vorgaben tatsächlich notwendig ist. In diesem Kontext gilt es zudem zu beachten, dass Verpackungen einzelner Markenunternehmen bereits heute schon mit bis zu drei verschiedenen Abgaben und Entgelten gleichzeitig belastet werden. Hinzu kommt: Ein nicht unerheblicher Teil dieser Gelder wird für die Gründung und die laufenden Geschäfte dieser Organisation aufgewendet werden müssen.

Aus diesem Grund plädiert die deutsche Markenartikelwirtschaft für eine einfache und weniger kostenintensive 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgaben. In diesem Kontext und angesichts der Gesetzesbegründung, nach der explizit kein staatlicher Eingriff in die konkrete Mittelverwendung erfolgen soll, können wir uns vorstellen, die Idee der Initiative „*Mülltrennung wirkt*“ der dualen Systeme auf den Bereich der Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen der aus Artikel 51 III PPWR Verpflichteten zu übertragen.

Darüber hinaus erachten wir den Aufbau einer Organisation für Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen bis zum 1.1.2027 für nicht realistisch. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister zwischenzeitlich mit ihr sachfremden Aufgaben zu betrauen halten wir insbesondere auch angesichts der weiteren, neuen Aufgaben aus §§ 17, 41 VerpackDG, die auf diese Stiftung zukommen werden, für nicht sachgerecht.

## § 25 VerpackDG

Wie bereits bei § 24 VerpackDG dargestellt, lehnt die Markenartikelwirtschaft die Etablierung einer Organisation für Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen vollumfänglich ab.

Für den Fall, dass an §§ 24 ff. VerpackDG festgehalten werden soll, äußern wir uns zu der in § 25 VerpackDG vorgeschlagenen Finanzierung wie folgt.

1. Der Betrag von 5 Euro je Tonne bereitgestellter bzw. beteiligter Verpackungen ist vollkommen willkürlich.

Die Höhe dieses Betrags wird im Rahmen des Referentenentwurfs weder begründet noch wissenschaftlich belegt.

2. Die Materialneutralität dieses Betrags führt zu ökologischen Fehlanreizen.

- In diesem Kontext möchten wir zu bedenken geben, dass ein über alle Verpackungsfaktion hinweg geltender Betrag, schwere Materialfraktionen wie z.B. Glas benachteiligen wird. Insofern wird diese Regelung nicht zur Vermeidung von Verpackungen, sondern zu einem Anreiz für das Verwenden von möglichst leichten Kunststoff- bzw. Verbundverpackungen führen. Dies konterkariert auch die Zielsetzung in § 113 VerpackDG, einen Anteil von in wiedereffüllbaren Getränkeverpackungen abgefüllten Getränken in Höhe von mindestens 70 Prozent zu erreichen.
- Hinzu kommt: Auf Langlebigkeit und Reparierbarkeit konstruierte Gebrauchsgüter wie z.B. Elektrogeräte unserer Mitglieder wiegen zumeist mehr und benötigen zum Transportschutz auch einen vergleichsweise höheren Einsatz von Verpackungsmaterial. Ökobilanziell ist der Schutz des verpackten Produkts jedoch essenziell. Diesem Umstand wird mit einer gewichtsbezogenen Pauschale nicht Rechnung getragen.

3. Die Verwendung der Mittel soll möglichst zielgerichtet und branchenbezogen erfolgen.

Nur so gelingt es, Quersubventionierungen sehr unterschiedlicher Sektoren zu vermeiden.

## § 31 VerpackDG

Gemäß § 31 Absatz 1 Satz 2 VerpackDG müssen die Sammelsysteme unter anderem dazu geeignet sein, alle im öffentlichen Raum anfallenden restentleerten Verpackungen bei einer regelmäßigen Leerung aufzunehmen. In diesem Kontext schlagen wir eine Umsetzung über ohnehin bestehende Nebenentgeltregelung zwischen Dualen Systemen und Kommunen bzw. öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern vor. Denn,

ginge es tatsächlich um ein flächendeckendes Aufstellen „gelber Tonnen“ im öffentlichen Raum, wäre dies nicht nur unverhältnismäßig kostenintensiv, sondern würde auch die Sammelqualität erheblich beeinträchtigen, was zu einer nochmaligen Kostensteigerung führen würde. Des Weiteren gilt es in diesem Kontext zu berücksichtigen, dass üblicherweise nicht alle systembeteiligungspflichtigen Verpackungen auch im öffentlichen Raum anfallen.

#### **Sonstiges:**

Für den Markenverband sind Produktverantwortung, Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschutz seit jeher wichtige Ziele. Die von uns vertretenen Unternehmen fungieren als treibende Kraft beim Übergang zu einer sauberen, zirkulären und klimaneutralen Wirtschaft. In diesem Kontext gilt es zu beachten, dass nur gleiche Rahmenbedingungen in der EU einen florierenden Wirtschaftsraum schaffen, in dem sich Unternehmen mit Rechtssicherheit und ohne übermäßigen Aufwand im ganzen Binnenmarkt engagieren können. Auch das VerpackDG sollte aus diesem Grund keine nationalen Hürden zu Lasten der in Deutschland tätigen Unternehmen aufbauen.

Zudem sind wir der Überzeugung, dass marktwirtschaftliche Anreize und Verbraucheraufklärung das Mittel der Wahl sind, um Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschutz schnell und effizient weiter voranzubringen. Deshalb ist es aus unserer Sicht wichtig zum einen wichtig, dass die richtigen politischen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Innovation für Ressourcenschutz und Kreislaufwirtschaft wie zum Beispiel Recyclingfähigkeit und Rezyklateinsatz honorieren. Gerade auf diesen Gebieten forscht und arbeitet die Markenartikelindustrie mit großem Einsatz. Zum anderen sind wir der Überzeugung, dass es ohne eine breite Verbraucheraufklärung zum Thema Mülltrennung weiterhin wenig Fortschritt geben wird. Aus diesem Grund plädieren wir dafür, dass der Bund im Rahmen seiner Kompetenzen zu einer weiteren Aufklärung beiträgt.

Des Weiteren möchten wir an dieser Stelle folgenden inhaltlichen Punkt anmerken: Der in der PPWR vorgezeichnete Entsorgungsweg der Bioabfallbehandlung für durchlässige Tee- und Kaffeebeutel sowie aufweichende Einzelportionseinheiten ("soft after use") ist im VerpackDG verbindlich festzuschreiben. Dies ist jetzt erforderlich, da die PPWR diese Produkte einerseits als Verpackung definiert, andererseits deren Kompostierbarkeit vorgibt. Nur durch eine gesetzliche Vorgabe des Entsorgungswegs...

...bleibt die bisherige bewährte Rechtslage erhalten;

...bleibt die bisherige Praxis der Entsorgung über die Biotonne gewährleistet;  
...wird sichergestellt, dass Teesatz und Kaffeesatz weiterhin kompostiert werden und nicht zweckfremd in der gelben Tonne oder in anderen als der Biotonne landen. Die gesetzliche Klarstellung ist notwendig und erforderlich, da sonst diese Produkte nicht dem sinnvollsten Entsorgungsweg - der Bioabfallbehandlung - zugeführt werden.